

PKF merkblatt



Steuerfreie Arbeitgeberleistungen: ABC der Zuwendungen an Arbeitnehmer

Im Rahmen der Personalbetreuung spielen Maßnahmen der Arbeitnehmerförderung eine große Rolle. Welche Kosten können für welche Handlungsfelder in welcher Höhe steuerfrei vom Arbeitgeber übernommen werden? Im Folgenden erfahren Sie in ABC-Form kompakt aufbereitet alles Wissenswerte zu diesem Thema.

Bildschirmarbeitsplatz/Brille

Arbeitnehmern, die am Computer arbeiten, können die Kosten einer Sehhilfe steuerfrei erstattet werden, sofern sie „angemessen“ sind und die Notwendigkeit von einem Augenarzt bescheinigt wurde.

Beratungs-/Betreuungsleistungen

Leistungen des Arbeitgebers an ein Dienstleistungsunternehmen

- für die Beratung in sozialen Angelegenheiten (z.B. Pflegeberatung) oder
- für die Vermittlung von Betreuungspersonen für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige sowie
- für die beruflich veranlasste zwingende kurzfristige Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr oder behinderten Kindern im Haushalt des Arbeitnehmers (z.B. wegen Dienstreise oder Fortbildung)

sind steuerfrei. Der Höchstbetrag für die steuerfreie Übernahme der Aufwendungen für einen zusätzlichen Betreuungsbedarf durch den Arbeitgeber liegt bei 600 € pro Jahr.

Betriebsveranstaltungen

Die bisherige Freigrenze von 110 € ist in einen Freibetrag geändert worden. Bei Überschreiten der 110 € ist nicht mehr die gesamte Leistung voll steuer- und sozialversicherungspflichtig, sondern nur der übersteigende Betrag. Allerdings werden die allgemeinen Kosten der Betriebsveranstaltung grundsätzlich in die Berechnung des Freibetrags eingerechnet.

Entfernungspauschale

Für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann eine Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer steuerfrei erstattet und mit 15% pauschal lohnversteuert werden.

Erholungsbeihilfe/Urlaubszuschuss

Der Arbeitgeber kann an den Arbeitnehmer einen Zuschuss zur Erholung steuerfrei ausbezahlen und mit 25% pauschal versteuern. Die Höchstgrenzen pro Kalenderjahr betragen:

- 156 € für den Arbeitnehmer,
- 104 € für den Ehegatten und
- 52 € je Kind

Gutscheine

Der Arbeitgeber kann an den Mitarbeiter monatlich Essensgutscheine bzw. Restaurantschecks aushändigen (auch zusätzlich zu anderen Zuwendungen). Zu beachten:

- Es werden tatsächlich Gutscheine für Mahlzeiten/Lebensmittel ausgegeben.
- Es kann nur eine Essensmarke/Restaurantscheck arbeitstäglich in Zahlung gegeben werden.

Der maximale Arbeitgeberzuschuss beträgt netto pro Monat 94,05 € (15 x 6,27 €). Hiervon sind 3,10 €/Scheck pauschal mit 25 % zu besteuern, 3,17 €/Scheck sind steuerfrei.

Die monatliche Freigrenze für steuer- und sozialversicherungsfreie Sachbezüge (z.B. Benzingutscheine) beträgt 44 €.

Gelegenheitsgeschenke/Aufmerksamkeiten

Werden diese aus besonderem persönlichem Anlass (z.B. Geburtstag, Heirat etc.) gegeben, sind sie steuerfrei, wenn der Wert 60 € pro Jahr nicht übersteigt.

» **Hinweis:** Siehe auch Sachzuwendungen.

Gesundheitsförderung im Betrieb

1. Betragsgrenze

Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung werden bis zu einem Betrag von 500 € pro Jahr steuerfrei gestellt.

2. Handlungsfelder

Welche Handlungsfelder (Bewegung, Ernährung, Stressmanagement, Suchtmittelkonsum) hiervon betroffen und durch die Krankenkassen anerkannt sind, erfahren Sie unter <https://www.gkv-spitzenverband.de/service>.

Sofern eine Massage dazu dient, einer berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit vorzubeugen oder entgegenzuwirken und diese im Betrieb vorgenommen wird, ist die Übernahme der Kosten steuerfrei. Allerdings muss der Arbeitgeber nachweisen, dass die Maßnahme betriebsfunktionalen Zielen dient, also bspw. der Senkung des Krankenstands.

3. Barleistungen

Unter die Steuerbefreiung fallen auch Barleistungen in Form von Zuschüssen an Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden.

» **Hinweis:** Die Übernahmen bzw. Bezuschussungen von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios sind nicht steuerbefreit.



Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsprävention



Überlassungen von PCs und Tablets an Arbeitnehmer sind steuerfrei.

Kindergartenzuschüsse

Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Nicht schulpflichtige Kinder sind grundsätzlich Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

PC und Internetgebühren

Überlassungen von PCs und Tablets an Arbeitnehmer sind steuerfrei. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer das Gerät in seiner Privatwohnung nutzt. Wichtig ist, dass das Gerät im Eigentum des Arbeitgebers bleibt. Gehen die Geräte in das Eigentum des Arbeitnehmers über, liegt i.H.d. ortsüblichen Preises (Verkehrswert) steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, der mit 25% pauschal lohnversteuert wird.

» **Hinweis:** Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Kosten und Gebühren für einen Internetanschluss steuerfrei erstatten, wenn er darauf 25% Pauschalsteuer entrichtet.

Rabattfreibetrag

Vor allem im Einzelhandel kommt der Rabattfreibetrag zum Einsatz: Das Überlassen von verbilligten oder unentgeltlichen betriebsüblichen Waren und Dienstleistungen kann bis zu einer Höhe von 1.080 € im Jahr steuerfrei gewährt werden.

Reisekosten

1. Begriff

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungs- und Reisenebenkosten, die ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit außerhalb der

Wohnung und der „ersten Tätigkeitsstätte“ veranlasst sind. Fahrten zur „ersten Tätigkeitsstätte“ können grundsätzlich nicht als Reisekosten geltend gemacht werden.

2. Aufzeichnungspflichten

Hierfür bestehen Aufzeichnungspflichten für Anlass/Art der beruflichen Tätigkeit, Reisedauer, Reisedatum sowie eine Nachweispflicht anhand geeigneter Unterlagen wie z.B. Fahrtenbuch, Tankbelege, Hotelrechnungen und Schriftverkehr sowie Kalenderaufzeichnungen oder Einladungsschreiben. Die Begrenzung von abrechnungsfähigen Auswärtseinsätzen auf 48 Monate ist zu überprüfen.

3. Erste Tätigkeitsstätte

Die *Dreimonatsfrist* für die „erste Tätigkeitsstätte“ ist zu beachten. Um diese erneut aufleben zu lassen, ist eine Unterbrechung von mindestens vier Wochen erforderlich; der Grund ist unerheblich.

4. Höhe der ansetzbaren Aufwendungen

Folgende Aufwendungen sind abzugsfähig bzw. erstattungsfähig:

4.1 Fahrtkosten bei Geschäftsreisen

- tatsächlich nachgewiesene Aufwendungen für die Nutzung eines Beförderungsmittels
- bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges
 - tatsächliche Kosten lt. Einzelnachweis
 - Kilometerpauschale: 0,30 € / km PKW
 - 0,20 € / km jedes andere motorbetriebene Fahrzeug

4.2 Verpflegungsmehraufwendungen

(1) Im **Inland** beträgt der pauschale Verpflegungsmehraufwand pro Kalendertag bei einer Dauer von

mindestens 8 bis weniger als 24 Std.	12 €
mindestens 24 Std.	24 €

Bei mehrtägigen beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten sind für den An- und Abreisetag jeweils 12 €, für Kalendertage mit 24-stündiger Abwesenheit 24 € anzusetzen.

(2) Für mehrtägige beruflich veranlasste Tätigkeiten im **Ausland** sind ebenso nur noch zwei Verpflegungspauschalen zu beachten. Diese sind in Höhe von 80% bzw. 120% der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz unter gleichen Voraussetzungen wie bei den inländischen Pauschalen anzuwenden.

4.3 Übernachtungskosten

Im In- und Ausland sind tatsächliche Aufwendungen grundsätzlich durch Einzelnachweise zu belegen. Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind nur in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend.

Bei Reisekostenerstattungen an Arbeitnehmer hat eine Kürzung wie folgt zu erfolgen:

- Kürzung des Gesamtpreises einschließlich Frühstück um 20% des maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwand
- Kürzung des Gesamtpreises einschließlich Mittag- und Abendessen für jeweils ein Essen um 40% des maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwand

4.4 Reisenebenkosten

Dies sind in erster Linie tatsächliche Aufwendungen für die Gepäckbeförderung und -aufbewahrung, Parkgebühren,

Taxi, Telefon- und Internetnutzung, sowie für den Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder Geschäftspartnern.

Sachzuwendungen mit 30 % Pauschalsteuer

Betroffen sind zusätzliche betrieblich veranlasste Zuwendungen und Geschenke, die nicht in Geld bestehen und die pro Jahr, Zuwendung und Empfänger den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen. Die Empfänger sind durch den Arbeitgeber über die Pauschalierung zu informieren. Das Wahlrecht zur Pauschalierung kann der Arbeitgeber innerhalb eines Wirtschaftsjahres nur einheitlich für alle Zuwendungen und Geschenke (ausgenommen Streuartikel) ausüben.

» **Hinweis:** Die Pauschalierung von Sachzuwendungen bietet Arbeitgebern bei der Ausgestaltung von Vergütungssystemen die Möglichkeit, Arbeitnehmern als zusätzliche Vergütung für besondere Leistungen z.B. eine Urlaubsreise zu spendieren. Die Reisekosten sind für den Arbeitgeber Betriebsausgaben, sodass die Ersparnis für Arbeitnehmer und Arbeitgeber beachtlich sein kann.

Telefonkosten

Die private Nutzung von Telekommunikationsgeräten (Telefon, Handy) ist steuerfrei. Steuerfrei ist auch die Überlassung eines Mobiltelefons zur ständigen privaten Nutzung.

» **Hinweis:** Wichtig ist, dass es sich um einen betrieblichen Telefonanschluss handelt, der auf den Namen des Arbeitgebers lautet.

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.